

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes E,

vertr. d. d. Kreisgeschäftsführer M aus N

g e g e n

-Antragstellers-

D aus F

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht am 4. Dezember 1993 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Katharina Doyé sowie die benannten Beisitzer Jürgen Gneiting und Peter Gehrman beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 1991 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antragsgegner war Mitglied im Kreisverband E, Ortsverband F und störte nach der Auffassung der Mehrheit und der Vorstände deren Tätigkeit. So focht er über einen längeren Zeitraum nahezu alle parteiinternen Wahlen und die Kandidatenaufstellungen zu öffentlichen Wahlen an und überzog Mitglieder mit Strafverfahren. Der Antragsteller sah darin das Mindestmaß eines solidarischen Verhaltens innerhalb der Partei verletzt und leitete ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner ein. Daraufhin hat das Kreisschiedsgericht E den Antragsgegner am 26. Mai 1990 aus der Partei ausgeschlossen.

Auf das Rechtsmittel des Antragsgegners hin änderte das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg diese Entscheidung ab und verwarnete den Antragsgegner wegen Verstoßes gegen die Ordnung der Partei.

Zu der mündlichen Verhandlung am 22. Februar 1991, zu der der Antragsgegner nicht erschienen war, war er ordnungsgemäß geladen, die Entscheidung des Landesschiedsgerichts wurde in dieser Sitzung verkündet.

Am 9. Dezember 1992 beantragte der Antragsteller erneut den Parteiausschluß des Antragsgegners - in diesem Verfahren teilte der Antragsgegner dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts Baden-Württemberg am 13. Januar 1993 mit, die Verwarnung vom Februar 1991 sei nicht bestandskräftig geworden, da er sie postwendend angefochten habe, ohne daß ihm ein Bescheid erteilt wurde. Diesen Schriftsatz leitete der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts dem Bundesschiedsgericht zur weiteren Bearbeitung zu und wies den Antragsgegner daraufhin, daß ihm keine Beschwerdeschrift vorliege, daß er aber einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen könne und daß das neue Verfahren bis zur Entscheidung über den eventuellen Wiedereinsetzungsantrag zurückgestellt werden müsse. Auf diesen, ihm am 18. März 1993 übersandten Schriftsatz antwortete der Antragsgegner mit Schreiben vom 5. April

1993, in dem er seine Angabe wiederholte, er hätte im Februar 1991 innerhalb einer Woche die Entscheidung des Landesschiedsgerichts in einem Brief angefochten.

Aus dem Vorbringen des Antragsgegners ergibt sich der Antrag,
die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Baden-Württemberg vom 22.
Februar 1991 aufzuheben.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich der Antrag,
das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 1993, zu dem die Beteiligten ordnungsgemäß geladen waren, ist in deren Abwesenheit entschieden worden.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Rechtsmittel des Antragsgegners war als unzulässig zurückzuweisen, da die Frist hierfür verstrichen ist und Wiedereinsetzungsgründe nicht vorliegen.

Ein Zustellungsnachweis über die angefochtene Entscheidung des Landesschiedsgerichts liegt nicht vor, der Kläger selbst trägt jedoch vor, er habe die Entscheidung unverzüglich zur Kenntnis genommen, so daß ein Zustellungsmangel geheilt wäre. Auf jeden Fall jedoch beginnt die Rechtsmittelfrist gem. § 516 ZPO nach Verkündung der Entscheidung. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind, soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen enthält, entsprechend anwendbar. Nach § 516 ZPO jedoch beginnt die Rechtsmittelfrist spätestens 5 Monate nach Verkündung der Entscheidung, hier also am 22. Juli 1991 zu laufen. Eine Beschwerde des Antragsgegners gegen die angefochtene Entscheidung ist jedoch erst in seinem Schriftsatz vom 13. Januar 1993 aktenkundig.

Damit ist die Zweiwochenfrist der Baden-Württembergischen Landesschiedsgerichtsordnung für die Beschwerde um ca. 1 1/2 Jahre überschritten, so daß die Beschwerdeschrift vom 13. Januar 1993 nicht fristwährend sondern verspätet war und das Rechtsmittel demgemäß unzulässig ist. Dem Antragsgegner kann auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auf Antrag zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Verfahrensfrist einzuhalten.

Obwohl kein konkretes Wiedereinsetzungsgesuch beim hierfür zuständigen Bundesschiedsgericht vorliegt, wertet dieses das Schreiben des Antragsgegners vom 5. April 1993 unter großzügiger Auslegung als Wiedereinsetzungsantrag. Darin erklärt der Antragsgegner, er hätte den angefochtenen Beschluß binnen höchstens einer Woche nach Eingang angefochten, indem er ein derartiges Schreiben zur Post gegeben habe.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Antragsgegner hierfür außer seiner eigenen Erklärung keinerlei Beweismittel benennt und beim Landesschiedsgericht Baden-Württemberg ein derartiges Schreiben nicht einging, sieht das Bundesschiedsgericht hier keinen Fall der Wiedereinsetzung.

Zwar liegt kein Verschulden bei Postzustellung vor, wenn das Schriftstück den postalischen Bestimmungen entsprechend richtig frankiert so rechtzeitig zur Post gegeben ist, daß es nach deren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen bei regelmäßigem Betriebsablauf den Empfänger fristgemäß erreicht hätte (so z.B. BGHZ 2, 33). Feststehen muß jedoch die Tatsache, daß das Schriftstück tatsächlich, so wie bezeichnet, zur Post aufgegeben wurde. Da der Antragsgegner keinerlei konkrete Bezeichnung des Schriftstücks, der Art dessen Aufgabe oder dergleichen zu benennen in der Lage ist, hält es das Bundesschiedsgericht nicht für erwiesen, daß das Schriftstück tatsächlich zur Post aufgegeben wurde. Dagegen spricht auch, daß der Antragsgegner, vorausgesetzt, sein Vortrag trifft zu, über 1 1/2 Jahre auf seine Beschwerde hin keinerlei Reaktion des Landesschiedsgerichts erfahren hätte, ohne daß er sich diesbezüglich geäußert hätte, etwa durch Nachfragen, Bitte um Sachstandsmitteilung oder Eingangsbestätigung und dergleichen.

Abzustellen ist schließlich nicht auf die vom Kläger vorgetragene Absendung der Beschwerde sondern auf deren Zugang beim Landesschiedsgericht, erst damit ist sie wirksam erhoben.

Schließlich sei noch auf § 234 III ZPO verwiesen, wonach nach Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden kann. Nach der Erklärung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts ging eine Beschwerde nicht zu, die Frist ist also versäumt. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist jedoch frühestens im Schriftsatz vom April 1993, also mehr als ein Jahr nach der versäumten Frist eingelegt worden.

Das Rechtsmittel war daher, wie geschehen, als unzulässig zu verwerfen.